

# Rechenbeispiele Nettowerte für TANZVERANSTALTUNGEN

*Tarif U-T*

## I. HINTERGRUND

Für Musikknutzungen ab dem 01.01.2023 haben wir die Abfrage zu Eintritt, Umsatz und Aufwand für Musikdarbietungen von Bruttowerten auf Nettowerte umgestellt. Damit setzen wir eine neue rechtliche Vorgabe um und vereinheitlichen gleichzeitig unsere Tarifgrundlagen.

Um den Nettowert zu berechnen, ist von den Eintrittsgeldern bzw. dem Umsatz die für den Nutzer gültige Umsatzsteuer und die Vorverkaufs- oder Systemgebühr abzuziehen. Auch bei einer Angabe des Aufwands für Musikdarbietungen ist die für den Nutzer gültige Mehrwertsteuer der Aufwände abzuziehen.

Die Umstellung erfolgte so, dass bei Angabe der Nettowerte für 2023 die Einstufung im Tarif gegenüber 2022 gleichbleibt, bzw. in seltenen Fällen sich zu Gunsten der Kunden eine günstigere Einstufung ergibt.

Aus der Umstellung von Bruttowerten zu Nettowerten geht keine Erhöhung der Einstufung einher.

Dafür wurde der Umfang der Stufen angepasst.

Die nachfolgenden Rechenbeispiele dienen dem Vergleich der Einstufung in 2022 gegenüber der Einstufung in 2023.

Die Beispiele belegen: Die Einstufung erfolgt in der gleichen Höhe.

Der höhere Betrag für die Lizenz in 2023 ergibt sich somit ausschließlich aus der Preisanpassung in Höhe von 3,95 %.

Nachfolgend wird jeweils zuerst ein Rechenbeispiel für den Tarif aus 2022 gezeigt, anschließend ein Beispiel für eine gleichwertige Musikknutzung aus 2023.

Alle Informationen zur Umstellung und Rechenbeispiele finden Sie auf [www.gema.de/netto](http://www.gema.de/netto).

Sie haben dazu Fragen oder benötigen unsere Unterstützung?

Wir sind telefonisch unter 030 58 99 99 58 gerne für Sie da.

## II. RECHENBEISPIELE

### 1. Regelvergütung nach U-T II.

2022

#### Regelmäßige Tanzveranstaltungen mit Musikern im Tanzlokal

Auf 270 m<sup>3</sup> mit einem wöchentlichem Regelöffnungstag bei einem Brutto-Eintrittsgeld von 5,00 EUR und monatlicher Laufzeit

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	97,20	150,56	203,92	53,36
bis 200 qm	194,40	301,12	407,84	106,72
bis 300 qm	291,60	451,68	611,76	160,08
je weitere 100 qm	97,20	150,56	203,92	53,36

Der GEMA-Betrag ergibt sich aus der monatlichen Vergütung in der Spalte „bis 6,00 € Eintrittsgeld“ (da 5,00 EUR Eintrittsgeld) in der Stufe bis 300 m<sup>2</sup> (da auf 270m<sup>2</sup>).

Der GEMA-Betrag liegt somit bei 611,76 EUR.

GEMA: 611,76 EUR  
USt 7%: 42,83 EUR  
Gesamtbetrag: 654,59 EUR

**2023**

**Regelmäßige Tanzveranstaltungen mit Musikern im Tanzlokal**

**Auf 270 m<sup>3</sup> mit einem wöchentlichem Regelöffnungstag bei einem Netto-Eintrittsgeld von 4,20 EUR (aus 5,00 EUR Eintrittsgeld brutto) und monatlicher Laufzeit**

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag in EUR			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	101,04	156,51	211,98	55,47
bis 200 qm	202,08	313,02	423,96	110,94
bis 300 qm	303,12	469,53	635,94	166,41
je weitere 100 qm	101,04	156,51	211,98	55,47

NEU: Da nun im Tarif nur noch das Netto-Eintrittsgeld abgefragt wird, sind von den 5,00 EUR Eintritt brutto noch die für Sie gültige Umsatzsteuer und eventuelle Vorverkaufs- oder Systemgebühren abzuziehen.

In unserem Beispiel gehen wir von 19 % Steuerabzug und keiner Vorverkaufs- bzw. Systemgebühr aus:

Die 19 % Steuerabzug können wie folgt herausgerechnet werden:

$$5,00 \text{ EUR} / 1,19 = 4,2016806 \text{ EUR} \rightarrow \text{gerundet lautet der Netto-Eintritt: } 4,20 \text{ EUR}$$

Der GEMA-Betrag ergibt sich aus der monatlichen Vergütung in der Spalte „bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld“ (da 4,20 EUR Eintrittsgeld) in der Stufe bis 300 m<sup>2</sup> (da auf 270m<sup>2</sup>).

Der GEMA-Betrag liegt somit bei 635,94 EUR. Der Unterschied zum Wert für 2022 begründet sich ausschließlich durch die Preis-anpassung in Höhe von 3,95%.

GEMA: 635,94 EUR  
USt 7%: 44,52 EUR  
Gesamtbetrag: 680,46 EUR

**Der Rechenweg für mehr Regelöffnungstage ist identisch.**

## 2. Angemessenheit nach U-T IV.

**2022**

### Regelmäßige Tanzveranstaltungen mit Musikern im Tanzlokal

**Auf 270 m<sup>3</sup> mit einem wöchentlichem Regelöffnungstag bei einem Brutto-Eintrittsgeld von 5,00 EUR und monatlicher Laufzeit**

**Da im letzten Monat nur 200 Karten verkauft wurden, liegt die Brutto-Einnahme bei 1000,00 EUR.**

**Der GEMA-Betrag ist mit 611,76 EUR unangemessen hoch ausgefallen. (Siehe erstes Rechenbeispiel.) Sie beantragen im Online-portal eine Korrektur, um nach der Angemessenheit abgerechnet zu werden. Denn im Tarif steht unter IV.:**

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze U-T nicht unterschreiten.

Von der Bruttoeinnahme (1000,00 EUR) berechnet die GEMA in diesem Fall 10% als GEMA-Betrag.

1000,00 EUR x 0,10 = 100,00 EUR

GEMA-Betrag: 100,00 EUR

USt 7%: 7,00 EUR

Gesamtbetrag: 107,00 EUR

**2023**

### Regelmäßige Tanzveranstaltungen mit Musikern im Tanzlokal

**Auf 270 m<sup>3</sup> mit einem wöchentlichem Regelöffnungstag bei einem Netto-Eintrittsgeld von 4,20 EUR (aus 5,00 EUR Eintrittsgeld brutto) und monatlicher Laufzeit**

**Da nur 200 Karten verkauft wurden, liegt die Netto-Einnahme bei 840,00 EUR.**

**Der GEMA-Betrag ist mit 635,94 EUR unangemessen hoch ausgefallen. (Siehe zweites Rechenbeispiel.) Sie beantragen im Online-portal eine Korrektur, um nach der Angemessenheit abgerechnet zu werden. Denn im Tarif steht unter IV.:**

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze U-T nicht unterschreiten.

Von der Nettoeinnahme (840,00 EUR) berechnet die GEMA in diesem Fall 11,89% als GEMA-Betrag.

840,00 x 0,1189 = 99,876 EUR -> gerundet: 99,88 EUR

GEMA-Betrag: 99,88 EUR

USt 7%: 6,99 EUR

Gesamtbetrag: 106,87 EUR

Hier fällt der Gesamtbetrag sogar etwas geringer aus als 2022.